



Merkblatt zur Anrechnung von Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 folgende SGB III (Bildungsgutscheine)

Eine Kofinanzierungsquelle für die Beantragung bei ESF-Programmen sind unter anderem Mittel des **Bundes**. Neben zum Beispiel ALG-I/II-Leistungen des Bundes an Projektteilnehmende können auch Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 folgende SGB III (zum Beispiel Weiterbildungskosten nach § 83 SGB III) als Teil der nationalen Kofinanzierung im Rahmen von ESF-Programmen ausgewiesen werden.

Für die Anrechnung solcher Leistungen als Kofinanzierung in ESF-Programmen ist zu beachten, wenn

I. die Kofinanzierung MIT Geldfluss erfolgt:

Agenturen für Arbeit bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Projektträger können gemeinsame Weiterbildungen konzipieren. Die Anerkennung der Leistungen nach §§ 81 folgende SGB III als Kofinanzierung müssen zwingend in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Teilnahme an der angebotenen und durchgeführten Weiterbildungsmaßnahme stehen. Eine Anerkennung der Leistungen als Kofinanzierung ist darüber hinaus nur möglich, wenn diese Leistungen als Kofinanzierung bei der Antragstellung angegeben und durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bewilligt wurden.

Der Nachweis der Kofinanzierung wird erbracht durch

1. Kopien der gültigen Bewilligungsbescheide für die Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme,
2. Teilnehmerliste; bei Fehlzeiten erfolgt die Anerkennung der Kofinanzierungshöhe in Anlehnung an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde (Bundesagentur für Arbeit) über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 148 Absatz 1 Nr. 6 SGB III. Veränderungen (zum Beispiel über die Höhe der gezahlten Leistungen oder den Abbruch der Maßnahme) müssen dem BAFzA umgehend angezeigt werden.
3. datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Vorlage der Bewilligungsbescheide,
4. gegebenenfalls Kontoauszug über die Zahlung der Lehrgangskosten an den Projektträger.



II. die Kofinanzierung OHNE Geldfluss erfolgt:

Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 folgende SGB III, an deren Erbringung der Projektträger nicht unmittelbar beteiligt ist, können im Rahmen der Kooperation des Projektträgers mit einem zertifizierten Weiterbildungsmaßnahmenträger als passive Kofinanzierung ohne Geldfluss eingebracht werden. Die Anerkennung der Leistungen nach §§ 81 folgende SGB III als Kofinanzierung muss zwingend in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Teilnahme an der angebotenen und durchgeführten Weiterbildungsmaßnahme stehen. Eine Anerkennung der Leistungen als Kofinanzierung ist darüber hinaus nur möglich, wenn diese Leistungen als Kofinanzierung bei der Antragstellung angegeben und durch das BAFzA bewilligt wurden.

Der Nachweis der Kofinanzierung wird erbracht durch

1. Kooperationsvereinbarung mit dem Weiterbildungsmaßnahmenträger, in der ein unmittelbarer inhaltlicher Zusammenhang der Weiterbildungsmaßnahmen zu den Projektmaßnahmen des Zuwendungsempfängers deutlich wird,
2. schriftliche Bestätigung des jeweiligen Weiterbildungsmaßnahmenträgers gegenüber dem Projektträger (auch als Regelung in der Kooperationsvereinbarung möglich), dass er die im Bewilligungsbescheid bewilligten Weiterbildungskosten der Höhe nach in kein anderes ESF-Projekt bereits eingebracht hat beziehungsweise einbringen wird. Der Grund dafür ist, dass der ESF eine nationale Finanzierung nur ein einziges Mal kofinanzieren kann (Verbot der Doppelförderung),
3. sowie die 1 - 3 unter I. aufgeführten Unterlagen.